

# Patientenrechte bei Schweigepflichts-entbindung privater Versicherungen

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom  
17. Juli 2013 – 1 BvR 3167/08



Im *Bayerischen Ärzteblatt* 1/2007, Seite 17, berichteten wir über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Oktober 2006 (1 BvR 2027/02), wonach das BVerfG rügte, dass dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen Versicherungsnehmers nicht entsprochen wird, wenn er nahezu keine Möglichkeit hat, selbst den Umfang der Entbindung von der Schweigepflicht zu bestimmen.

Im vergangenen Jahr musste sich das BVerfG erneut mit einer solchen Fragestellung befassen, was wiederum Anlass ist, hierauf kurz einzugehen. Denn nach wie vor richten viele Ärztinnen und Ärzte an die Bayerische Landesärztekammer die Frage, ob die von den Versicherungen gestellten Fragen auch tatsächlich in dem verlangten Umfang so zu beantworten sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr muss eine versicherungsvertragliche Obliegenheit zur Schweigepflichtsentscheidung hinreichend eng ausgelegt werden, um dem Versicherten die Möglichkeit zur informationellen Selbstbestimmung zu bieten.

Das BVerfG hat mit dieser Entscheidung wiederholt die Rechte der Patienten als Verbraucher gegenüber den Versicherungen gestärkt und eine durch den Patienten und Versicherungsnehmer selbst eingeschränkte Schweigepflichtsentscheidung für zulässig erachtet.

Der Beschluss basiert auf einem Fall einer Versicherungsnehmerin, die sich weigerte, gegenüber ihrer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung die ihr vorgelegte Schweigepflichtsentscheidungserklärung zu unterschreiben, da diese Ärzte, Krankenkasse, Heime und Behörden ausnahmslos von ihrer Schweigepflicht befreite. Die Versicherungsnehmerin war nur bereit, eine ihren Fall betreffende Entbindung abzugeben und nur bestimmte Personen von der Schweigepflicht zu befreien. Daraufhin versagte die Versicherung die Versicherungsleistung wegen Verletzung der vertraglichen Obliegenheit „Auskunft zu erteilen“. Die von der Versicherungsnehmerin angestrebte Klage auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag blieb erfolglos. Die Zivilgerichte waren der Auffassung, dass es der Versicherungsnehmerin zuzumuten sei, die von ihrer Versicherung geforderte Erklärung abzugeben.

Das BVerfG sah aber in dieser Entscheidung eine Grundrechtsverletzung der Patientin. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Schutzpflicht des Staates folge. Kann in einem Vertragsverhältnis ein Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen der beteiligten Parteien hinzuwirken. Zwar hat der Gesetzgeber inzwischen in § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Regelung zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Versicherungsnehmer getroffen; diese Vorschrift findet jedoch auf den zu entscheidenden Altfall noch keine Anwendung. Daher oblag es in diesem Fall den Gerichten selbst, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch einen angemessenen Ausgleich mit dem Offenbarungsinteresse des Versicherungsunternehmens zu gewährleisten.

Dazu sind die gegenläufigen Belange im Rahmen einer umfassenden Abwägung gegenüberzustellen. Das Versicherungsunternehmen muss einerseits den Eintritt des Versicherungsfalles prüfen können, andererseits muss aber die Übermittlung von persönlichen Daten auf das hierfür Erforderliche begrenzt bleiben. Allerdings ist es dem Versicherer oft nicht möglich, im Voraus alle Informationen zu beschreiben, auf die es für die Überprüfung des Leistungsfalls ankommen kann.

Soweit keine gesetzlichen Regelungen über die informationelle Selbstbestimmung greifen, kann es zur Gewährleistung eines schonenden Ausgleichs der verschiedenen Grundrechtspositionen geboten sein, zum Beispiel durch eine verfahrensrechtliche Lösung im Dialog zwischen Versichertem und Versicherer die zur Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlichen Daten zu ermitteln. Die Anforderungen an diesen Dialog festzulegen und ihn auszugestalten, zählt zu den Aufgaben der Zivilgerichte. Versicherte einer Berufsunfähigkeitsversicherung können nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, einen Vertragsschluss zu unterlassen oder die Leistungsfreiheit des Versicherers hinzunehmen.

Nach Auffassung des BVerfG haben die Zivilgerichte aber genau diesen Dialog nicht herbeigeführt, sodass die Sache neu zu verhandeln ist.

Vor diesem Hintergrund ist Ärzten wiederum zu raten, sich die konkrete Erklärung zeigen zu lassen und im Einzelfall mit der Weitergabe persönlicher Daten ihrer Patienten zurückhaltend zu sein. Im Zweifel sollte Rücksprache mit dem Patienten genommen oder ihm die Antwort zugeleitet werden, damit er selbst entscheiden kann, ob er sie weitergibt oder nicht. Die vertraglichen Obliegenheiten müssen zwar dem Versicherer die Möglichkeit der Information, respektive der Feststellung des Versicherungsfalles ermöglichen, doch nicht zum Preis der Aufgabe der informationellen Selbstbestimmung des Patienten.

Peter Kalb (BLÄK)